IV. Gerichtsstand. - Du for.

- 1. Gerichtsstand des Wohnortes. For du domicile.
 - 5. Urteil vom 28. Januar 1893 in Sachen Bassavant & Cie.

A. Die Firma Paffavant & Cie. beteiligte fich an einem Syn= bikate für die Plazirung der Aktien und Obligationen der Saleve-Bahn und zwar für 25,000 Fr. in Aftien und 25,000 Fr. in Obligationen. Das Reglement des Syndifats wurde von ihr am 17. Juli 1890 unterzeichnet. Dasselbe betraut die Eidgenössische Bant in Genf mit der Geschäftsführung, bezeichnet Genf als Sit bes Syndifats und fest ausbrücklich feft, bag bie Mitglieber bes Syndikats bei ber Gidgenöffischen Bank in Genf Domigil nehmen, sowie daß das Syndikat mit der Placierung sammtlicher Titel, in allen Fällen aber vor dem 30. Juni 1891, aufgelöst und die im Zeitpunkte der Auflösung noch nicht placierten Titel nach Maßgabe ber Beteiligung unter die Mitglieder verteilt werden follen. Am 30. Mai 1891 erließ die Eidgenössische Bank ein Cirkular an die Mitglieder des Sundikats, des Inhalts, daß fie mit Ruchicht auf gesetliche, zur Zeit ber Ausgabe ber Obligationen entgegen= stehende, Hindernisse bas Syndikat um sechs Monate verlängert habe. In einem zweiten Cirfular vom 24. Dezember 1891 erfucht bie Eidgenöffische Bank, unter Darlegung der hiefür sprechenden Gründe, das Syndikat erft am 30. April 1892 aufzulösen, mit bem Beifügen: "Wenn Sie nichts Gegenteiliges berichten, werben "wir Ihr Stillschweigen als Zustimmung zu dieser Frifterstreckung "betrachten." Die beiden Cirkulare wurden ber Firma Paffa= vant & Cie. durch das mitbeteiligte Bankhaus Rudolf Raufmann mitgeteilt und von ihr nicht beantwortet.

B. Im Februar 1892 forderte die Eidgenössiche Bank von der Firma Passavant & Cie. auf Grund des Syndikatsvertrages zwei Einzahlungen von zusammen 10,000 Fr. Da Passavant & Cie. diese Einzahlungen nicht leisteten, so erhob die Eidgenössische Bank gegen sie dei den genferischen Gerichten Klage. Passavant & Cie.

verweigerten bie Annahme der Vorladung; sie wurden hierauf durch Urteil der Handelsabteilung des Genfer erstinstanzlichen Gerichts zur Zahlung von 10,000 Fr. 20 Cts. samt Zins verurteilt. Die Eidgenössiche Bant, Komptoir Genf, d'Ever-staag & Juvet, Banquiers in Genf und Rudolf Kaufmann & Cie. in Bafel, Namens des Syndifats der Société anonyme du chemin de fer du Saleve flagten nunmehr beim Civilgerichte Baselstadt babin, es fei das Genfer Urteil, wonach die Firma Paffavant & Cie. zur Zahlung von (einschließlich ber Prozegkosten) 10,147 Fr. 15 Cts. verurteilt worden fei, als vollstreckbar zu erklären, unter Roften= folge. Die Beklagte beantragte Abweifung ber Klage unter Berurtheilung der Rläger zu sammtlichen Rosten, indem fie die Rom= petenz bes Genfer Gerichts zum Erlaß bes Urteils vom 22. April 1892 bestritt. Die Domizilerwählung in Genf habe nur für die Dauer bes Syndikats gegolten; dieses hatte in jedem Falle vor bem 30. Juni 1891 aufgelöst werden jollen. Rur für folche Unfpruche, welche vor biefem Zeitpunkte entstanden waren, hatte die Beklagte in Genf belangt werden konnen. Daß die eingeforderten 10,000 Fr. sich auf Ansprüche solcher Art beziehen, haben bie Kläger nicht nachgewiesen; vielmehr ergebe sich aus dem Zeitpunkte der Einforderung, daß die eingeklagten Unsprachen erst später entstanden seien. Mit einer Verlängerung bes Synditats habe sich die Beklagte nie einverstanden erklärt; ein Einverständnig laffe sich nicht einfach aus dem Stillschweigen der Beklagten gegenüber dem Cirkular ableiten. Sodann habe bie Beklagte sich durch mündliche Bereinbarung mit dem Chef der Firma Rudolf Raufmann ausdrücklich vorbehalten, daß fie in allen das Synbifat betreffenden Geschäften nur mit der Firma Rudolf Kaufmann zu verkehren habe; sie habe sich beshalb nicht veranlaßt gefunden, die Mitteilungen der Eidgenössischen Bank zu beantworten. Das Civilgericht Basesstadt hat die Klage kostenfällig abgewiesen, indem es ausführte: Das Genfer Gericht fei gemäß Art. 59 Absatz 1 B.-B. nicht kompetent gewesen. Allerdings liege in der Domizilserwählung ein Berzicht auf ben verfassungsmäßigen Gerichtsstand des Wohnortes; allein die Domizilserwählung finde eine Befriftung in der Bestimmung des Syndikatsreglementes über die Dauer des Syndikats bis 30. Juni 1891. Aus der Nicht= 1 - 1

beantwortung von Cirfularen über die Berlängerung bes Syndi= tats fonne man nicht ohne weiteres schlieken, daß bie Beklagte auf ihr verfassungsmäßiges Recht auch noch weiter verzichtet babe, ba ein solcher Verzicht eine bestimmte Kundgebung verlange. Für Verpflichtungen, die erst nach dem 30. Juni 1891 entstanden feien, habe die Beklagte danach vor ihrem ordentlichen Richter in Basel belangt werden muffen. Denn die streitigen 10,000 Fr. feien jedenfalls erft nach bem 30. Juni 1891 fällig geworben. Auf Appellation der Kläger hat das Appellationsgericht des Kan= tons Baselstadt durch Entscheidung vom 5. Dezember 1892 bas erstinstanzliche Urtheil abgeändert und erkannt: Es wird die Erekution bes von dem Gerichte erster Instanz von Genf erlaffenen Urteils bewilligt. Die Beklagten tragen fammtliche Rosten beider Instanzen mit einer zweitinstanzlichen Urteilsgebühr von 50 Fr. In der Begründung dieses Urteils wird wesentlich ausgeführt: Die Domizilserwählung, welche einen Gerichtsftand am Orte bes Wahldomizils habe begründen sollen, dauere für alle aus bem Gesellschaftsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten auch nach Beendigung der Gesellschaft fort. Ware das Syndikat ber ursprung= lichen Absicht gemäß am 30. Juni 1891 wirklich zu Ende ge= langt, fo hatte die Beklagte zweifellos aus Differenzen, die fich nachher noch zwischen ben Mitgliedern erhoben hatten, in Genf belangt werden können. Fragen könne sich also nur, ob die Beklagte sich dem Genfer Gerichte entziehen könne für bie aus späterer, nach ihrer Behauptung vertragswidrig fortgesehter, Geschäftsführung des Syndikats entstandenen Streitigkeiten. Auch biese Frage sei zu verneinen. Die Klage vor Genfer Gericht sei aus bem Syndikatsvertrag und ben daraus erfolgten Rechtsverhältniffen entsprungen, wofür die Beklagten Prozefdomizil in Genf gewählt hatten; wenn die Beklagte der Meinung gewesen sei, daß die Dauer dieses Vertrages von den Klägern willtürlich erstreckt worben sei und sie baber den daraus entstehenden Konsequenzen sich nicht unterziehen muffe, so habe sie das im Wege ber Einrede gegen den materiellen Inhalt der Klage vor dem Genfer Richter geltend zu machen gehabt, bem sie sich nun einmal für bie aus bem Syndifatsvertrage entstehenden Differenzen unterworfen hatte. Dies um so mehr, als es sich hier nicht um verschiedene von ein=

ander unabhängige Geschäfte handle, bie gesonderter Beurteilung burch verschiedene Gerichte je nach der Zeit ihrer Entstehung unterliegen konnten, fondern um die einheitliche Abwicklung eines Ge= schäftes, für das ber einmal begründete Gerichtsftand maßgebend fein muffe. Aber auch abgesehen hievon sei bas Grekutionsbegehren begründet. Das Syndifat sei am 30. Juni 1891 nicht wirklich erloschen, sondern durch stillschweigende Zustimmung ber Beklagten zu den klägerischen Verlängerungsvorschlägen erneuert und fort= gesetzt worden. Wenn irgendwo, so gelte im Berfehr unter Affocies für Gefellschaftsfragen ber Sat, bag wer zu Meußerungen und Vorschlägen des socius schweige, als einverstanden angesehen werde, weil eben das Gesellschaftsverhältnis volles gegenseitiges Zutrauen und offenes sich Aussprechen voraussetze. Die Beklagte konne baher ihr Stillschweigen auf die mahrend der Dauer des Gesell= schaftsverhältnisses gemachten Vorschläge ber Kläger über beffen Fortsetzung nicht als Ablehnung des Vorschlages geltend machen. Auch die in der mundlichen Verhandlung vorgebrachte Behauptung, es sei von der Beklagten mündlich die Nichtzustimmung an Rudolf Raufmann & Cie. erflart worden, konnte, felbft wenn erwiesen, nichts ändern, da auf die schriftliche Anfrage nach dem üblichen Gefcaftsverkehr unbedingt eine schriftliche Antwort zu geben ge= wesen sei. Es sei baber die Fortsetzung ber Gefellschaft als burch beibseitigen Ronsens befräftigt anzusehen und somit auch die einen Bestandtheil bes Gesellschaftsertrages bildende Unterwerfung der Beklagten unter bie Genfer Gerichte.

C. Gegen diese Entscheidung ergriffen Passavant & Cie. den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage: Es sei das Urteil des Appellationsgerichtes von Baselstadt, datirt den 5. Dezember 1892, auszuheben und das Dispositiv des Urteils des Civilgerichtes von Baselstadt, datirt den 18. Oktober 1892, als in Rechtskraft getreten zu erklären. Sie sühren im wesentlichen aus: Die angesochtene Entscheidung verleze den Art. 59 Abs. 1 B.-B. Die Domizilserwählung beziehe sich nur auf Ansprüche, die während der vertragsmäßigen Daner der Gesellschaft entstanden seien, nicht aber, warum es sich hier handle, auf solche, die erst nach dem Endtermin der Gesellschaft eristent geworden seien. Wenn die Eidgenössische Bank und ihre Mitkläger

aus ber vertragswidrigen Fortsetzung bes Syndikats eine Forderung gegen die Beklagte herleiten, fo konnen fie fich zur Begrun= dung ber Rompetenz bes Genfer Gerichts nicht auf den Syndikats= vertrag berufen. Der Baster wie ber Genfer Richter haben felb= ftandig untersuchen muffen, ob die Forderung des flagerischen Konfortiums aus bem Syndikatsvertrage insofern begrundet fei, als sie sich als eine, während ber vertragsmäßigen Dauer ber Gesellschaft entstandene, darstelle. Ergebe sie sich nicht als eine folche, so falle die Kompetenz bes Genfer Richters babin. Ganz unrichtig sei, dag sie stillschweigend in Prolongation bes Syndikats eingewilligt haben. Aus ihrem Schweigen auf die empfangenen Cirkulare durfe ein Bergicht auf ben verfassungsmäßigen Gerichts= stand nicht gefolgert werden. Zudem sei verstanden gewesen, daß ber Geschäftsverkehr zwischen ber Beklagten und bem Synbikate burch das Bankhaus R. Kaufmann & Cie. zu vermitteln fei; die Beklagte habe hiefur den Chef dieses Saufes als Zeugen angerufen und halte diesen Beweisantrag fest. Gegenüber dem Chef der Firma R. Kaufmann & Cie. nun habe die Beklagte mundlich gegen die Berlängerung des Syndikats protestirt. Dies fei eigent= lich zwischen den Parteien nicht bestritten und werde im Grunde auch vom Appellationsgerichte anerkannt. Bei biefer Sachlage fei die Folgerung, es habe auf die schriftliche Anfrage eine schriftliche Untwort gegeben werden muffen, nicht haltbar und es falle also die Unnahme einer Berlängerung ber Gefellschaft burch beibseitigen Konjens dahin, damit aber auch die Grundlage für die Kompetenz des Genfer Gerichts.

D. In ihrer Vernehmlassung tragen die Eidgenössische Bank und Genossen auf Abweisung des Rekurses an. Sie machen geltend: Der Rekurs sei verspätet. Art. 59 Abs. 1 B.=B., auf welchen die Beschwerde gestützt werde, könne nur durch das Urteil des Genser Richters vom 28. April 1892, nicht durch die angessochtene Entscheidung des Basler Appellationsgerichtes verletzt sein. Der Rekurs hätte sich also gegen das Genser Urteil richten sollen. Seit Erlaß dieses Urteils seien aber mehr als 60 Tage verstrichen, Sie haben niemals anerkannt, daß die eingeklagte Forderung erst nach dem 30. Juni 1891 entstanden sei, sondern haben gegenteils stets den Standpunkt eingenommen, dieselbe sei

burch die Unterzeichnung des Syndikatsvertrages begründet worden. Die Gegenpartei müsse selbst zugeben, daß die Domizilserwählung auch nach Beendigung der Gesellschaft für alle aus dem Gesellschaftsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten fortdauere. Damit sei aber die Kompetenz des genferischen Richters ohne weiters gegeben, denn die eingeklagte Forderung entspringe aus dem Synstitatsvertrage. Durchaus unrichtig sei, daß sie (die Rekursbeklagten) oder das Appellationsgericht anerkannt haben, daß die Beklagte mündlich gegenüber dem Chef der Firma R. Kausmann & Cie. der Verlängerung des Syndikats widersprochen habe; ebenso werde bestritten, daß vereindart gewesen sei, der Geschäftsverkehr sei durch die Firma R. Kausmann & Cie. zu vermitteln.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurs ist nicht verspätet. Denn, nach feststehender bundesrechtlicher Praxis (siehe unter anderm Entscheidungen, Umtsliche Sammlung XII, S. 673 Erw. 1) verliert eine Partei, welche von einem nach bundesrechtlichen Grundsätzen inkompetenten Gerichte verurteilt wurde, durch die Unterlassung, dieses Urteil binnen 60 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesgerichte anzusechten, ihre Einwendungen gegen dessen Rechtskraft und Vollstreckbarkeit nicht; sie ist vielmehr berechtigt, zuzuwarten, bis das inkompetent erlassene Urteil gegen sie geltend gemacht werden will und kann alsdann noch ihre Einwendungen gegen die Kompetenz des Gerichtes und folgeweise gegen die Vollstreckbarkeit des Urteils innerhalb der gesehlichen Rekurssprist vorbringen.

2. Die Rekurrentin bestreitet, und gewiß mit Recht, nicht mehr, daß durch die Domizilserwählung ein prorogirter Gerichtsstand in Gens begründet wurde und daß dieser sür die aus dem Gesellsschaftsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten auch nach der Besendigung der Gesellschaft fortdauerte. Es ist ja in der Tat, wie das Appellationsgericht mit Recht bemerkt, evident, daß, wenn das Syndikat der ursprünglichen Absicht gemäß am 30. Juni 1891 aufgelöst worden wäre, die Beklagte aus Differenzen, welche sich später (bei der Liquidation) zwischen den Mitgliedern ergeben hätten, in Genf hätte belangt werden können.

3. Die Beklagte wendet nun aber ein, der eingeklagte Anspruch sei jedenfalls nicht mabrend ber Gesellschaftsdauer, sondern erst

nachber entstanden und es finde daher auf denselben die Prorogationsflaufel bes Syndikatsvertrages feine Anwendung. Allein hiegegen ist zu bemerken: Die Rlage, wie sie erhoben wurde, ift eine folche aus dem Gesellschaftsverhältniffe; fie ftutt fich auf die Bestimmungen bes Syndifatsvertrages. Wenn bem gegenüber bie Beklagte einwendet, die Rlager haben die Dauer bes Syndikats= vertrages willfürlich verlängert und es könne daher ber eingeklagte Anspruch aus dem durch diesen Vertrag begründeten Gesellschafts= verhältnisse nicht abgeleitet werden, so ist biese Einwendung nicht prozestrechtlicher, sondern materieller natur; sie betrifft nicht die Rompeteng bes Gerichtes, sondern ben Beftand des eingeklagten Anspruchs. Die Kompetenz des genferischen Richters ist dadurch gegeben, daß die Klage einen Anspruch aus dem Gesellschaftsver= hältnis geltend macht, für welches der genferische Gerichtsstand durch Bereinbarung begründet wurde. Die Frage, ob der Anspruch aus bem Gefellschaftsverhältnisse sich wirklich ergebe, ober ob vielmehr bie Geschäftsführung seit 30. Juni 1891 eine unbefugte, burch bas Gesellschaftsverhältnis nicht gerechtfertigte war, ist nicht eine solche ber Kompetenzprüfung, sondern der Sachentscheidung. Dabei steht nicht die Gultigkeit oder Tragweite des in der Domizilklausel enthaltenen prozegrechtlichen Bertrages in Frage, sondern die Gestaltung bes ben Gegenstand bes Prozesses bilbenden materiellen Rechts= (Gesellschafts=) Verhältnisses. Ueber dieses zu entscheiden aber war eben ber genferische Richter fraft ber Domizilklausel kompetent. Es ist bemnach ber Auffassung bes Appellationsgerichtes beizutreten, daß die Beklagte, wenn sie glaubte, sich den rechtlichen Konsequenzen ber Berlängerung bes Gesellschaftsvertrages nicht unterziehen zu muffen, diese Einwendung im Wege ber materiellen Einrede gegen die Rlage vor dem genferischen Richter geltend machen mußte. Demnach braucht denn nicht untersucht zu werden, ob auch die weitere Erwägung des Appellationsgerichtes zutreffe, daß die Beklagte in die Verlängerung bes Gesellschaftsvertrages stillschweigend eingewilligt babe.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

6. Urteil vom 4. Februar 1893 in Sachen Beigmann.

A. Dem vergeltstagten Laver Geigmann von Sägglingen, in Narau, fiel im Marg 1892 aus der Berlaffenschaft seines halbburtigen Bruders U. Geigmann, Pfarrers, in Frid, eine Erb= quote zu. Auf biefen Erbteil erwirkten Argt Furter in Dottiton und die Ersparniftasse Bremgarten-Muri in Wohlen, als ju Berluft geratene Konkursgläubiger bes Kaver Geigmann, am 23./26. April 1892 beim Bezirksgerichtspräfidenten von Laufen= burg Arreit und leiteten hernach bie Betreibung gegen den Schuld= ner ein. Xaver Geißmann beftritt die Forberung nicht, bagegen trat er mit der Behauptung auf, er habe am 28. März 1892 Bunften feiner Rinder Emil Geigmann in Lenzburg, Robert Geigmann in Meißen und Rosa Geigmann in Chaur-de-Fonds auf die Erbschaft seines Salbbruders verzichtet, jo daß an seinem Plate seine Kinder "die Erbrechte am Nachlaß des Herrn Pfarrer Geigmann fel. geltend machen konnen." Ebenfo traten bie Rinder Geigmann mit ber Behauptung auf, fie feien an Stelle ihres Ba= ters am Nachlaffe bes Pfarrers Geigmann erbberechtigt. Das Betreibungsamt Frick fette bierauf ben Arrestgläubigern gemäß Art. 109 des Schuldbetreibungs= und Kontursgesetzes eine zehntägige Frift zur Anhebung gerichtlicher Rlage an, um diesen Anspruch ber Rinder Geigmann zu bestreiten. Die Arrestgläubiger erhoben gegen diese Berfügung Ginsprache, weil nicht fie, sondern die Kinder Geißmann die Klägerrolle zu übernehmen haben. Das Gerichtsprafidium von Laufenburg trat dieser Auffassung bei. Dagegen hob die kantonale Aufsichtsbehörde beffen Entscheidung auf und ließ den Arreftgläubigern neuerdings eine zehntägige Rlagefrift ansehen. Die Arrestgläubiger erhoben hierauf beim Begirkagerichte Laufenburg, als dem Gerichtsftande bes Ortes, wo die noch un= verteilte Erbschaft sich befinde, gegen die Kinder Geißmann Klage mit dem Antrage: Der Anspruch ber Beklagten auf ben ihrem Bater von Pfarrer Geigmann fel. angefallenen Erbteil, ben die Rläger mit Arrest für 3739 Fr. 85 Cts. und Folgen belegt haben, fei als unbegründet zu erklären und die Beklagten zu verhalten, bem Arrefte feinen Lauf zu laffen, unter Koftenfolge. Die